Bearbeitungsstand: 26.11.2021 10:09 Uhr

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) in Eisenhüttenstadt

A. Problem

Die Verfahrenseingänge bei dem Amtsgericht Eisenhüttenstadt sind seit dem Jahr 2004 erheblich zurückgegangen. Die Verringerung des Geschäftsanfalls hatte zur Folge, dass der Personalbedarf abnahm und Personal reduziert wurde. Das verbleibende Personal muss weiterhin nahezu das gesamte Aufgabenspektrum eines Amtsgerichts bearbeiten und auch im Vertretungsfall eine effiziente Aufgabenerfüllung gewährleisten. Diese Aufgabenvielfalt beansprucht das Personal übermäßig, so dass die Funktionsfähigkeit des Amtsgerichts gefährdet ist. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird sich perspektivisch diese Entwicklung noch verschärfen.

B. Lösung

Das Amtsgericht Eisenhüttenstadt wird in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) umgewandelt.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Nur durch die Umwandlung des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wird es möglich, das Aufgabenspektrum und die Personalausstattung des Gerichtsstandortes Eisenhüttenstadt mit der notwendigen Flexibilität aneinander anzupassen. Ein Gesetz ist erforderlich, um das Amtsgericht Eisenhüttenstadt aufzuheben und den Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) neu zu bestimmen.

II. Zweckmäßigkeit

Die Umwandlung des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) ist zweckmäßig, denn sie ermöglicht einerseits die dargestellte flexible Gestaltung des Aufgabenspektrums und der Personalausstattung und erfordert andererseits keine Investitionsmaßnahmen von Gewicht. Da der Gerichtsstandort in Form der Zweigstelle in Eisenhüttenstadt erhalten bleibt, beschränken sich die Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung auf ein Minimum.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Für Bürgerinnen und Bürger, die persönlich Anträge bei dem Amtsgericht stellen. und für die Verfahrensbeteiligten (Parteien, Betroffene, Parteivertreterinnen und Parteivertreter, Zeuginnen und Zeugen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Sachverständige) ergeben sich keine Änderungen, soweit die Aufgaben des Amtsgerichts weiter in der Zweigstelle wahrgenommen werden. Hierbei handelt es sich überwiegend um die Geschäfte, die wie beispielsweise Familiensachen mit dem Standort Eisenhüttenstadt in besonderer Weise verknüpft sind. Sofern Aufgaben vom Standort Eisenhüttenstadt an den Standort Frankfurt (Oder) verlagert werden, verlängert sich die Anreise mit dem Pkw zum Gericht um bis zu etwa 20 Minuten. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist mit einer Verlängerung der Fahrzeit von ca. 70 Minuten zu rechnen. Durch die Aufrechterhaltung des Gerichtsstandortes in Form der Zweigstelle bleiben in Eisenhüttenstadt die überwiegende Anzahl der Arbeitsplätze des bisherigen Gerichts und der mit dem Gerichtsbetrieb verbundene Publikumsverkehr erhalten. Die Mehrzahl der Anträge in Rechtssachen, die heute bei dem Amtsgericht Eisenhüttenstadt gestellt werden, können zukünftig bei der Zweigstelle Eisenhüttenstadt eingereicht werden. Anliegen, die die Gerichtsverwaltung betreffen, müssen dagegen zukünftig an die Direktorin/den Direktor des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) gerichtet werden.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

- Landkreistag Brandenburg e.V.
 Herrn Vorsitzenden
 Jägerallee 25
 14469 Potsdam
- Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
 Herrn Geschäftsführer
 Stephensonstr. 4
 14482 Potsdam
- 3. Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands Landesverband Berlin-Brandenburg Herrn Landesvorsitzenden Obentrautstraße 57 10963 Berlin
- 4. Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk Berlin-Brandenburg Herrn Bezirksvorsitzenden Kapweg 4 13405 Berlin
- 5. dbb beamtenbund und tarifunion landesbund brandenburg Herrn Landesvorsitzenden Weinbergstraße 36 14469 Potsdam

6. Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG) Landesverband Brandenburg e.V. Frau Landesvorsitzende c/o Amtsgericht Strausberg Klosterstraße 13 15344 Strausberg

7. ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg Herrn Landesbezirksleiter Köpenicker Straße 30 10179 Berlin

8. Deutscher Richterbund Landesverband Brandenburg e.V. Frau Vorsitzende c/o Amtsgericht Brandenburg an der Havel Magdeburger Straße 47 14770 Brandenburg an der Havel

9. Neue Richtervereinigung e.V. Landesverband Brandenburg c/o Verwaltungsgericht Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 32 14469 Potsdam

10. Anwaltverband Brandenburg im Deutschen Anwaltverein Herrn Vorsitzenden Justizzentrum Raum N 014 Jägerallee 10-12 14469 Potsdam

11. Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Brandenburg e.V. Herrn Vorsitzenden c/o Amtsgericht Potsdam Hegelallee 8 14467 Potsdam

12. Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. (BDS) Landesvereinigung Brandenburg Herrn Vorsitzenden Haselnussweg 15 16816 Neuruppin

13. Deutscher Gerichtsvollzieherbund (DGVB) Landesverband Brandenburg e.V. Frau Landesverbandsvorsitzende Lindenstraße 2a 15537 Grünheide OT Hangelsberg 14. Deutscher Juristinnenbund e.V.Landesverband BrandenburgFrau VorsitzendeBonhoefferufer 1610589 Berlin

15. Brandenburger Notarbund e.V.Herrn VorsitzendenBerliner Straße 3316321 Bernau bei Berlin

16. Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter Landesverband Brandenburg und Berlin e.V. Herrn Vorsitzenden Meeraner Str. 7 12681 Berlin

17. Notarkammer Brandenburg Herrn Präsidenten Dortustraße 71 14467 Potsdam

18. Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Herrn PräsidentenGrillendamm 214776 Brandenburg an der Havel

19. Landesverband der Justizwachtmeister in Brandenburg Herrn Vorsitzenden Amtsgericht Bad Liebenwerda Burgplatz 4 04924 Bad Liebenwerda

E. Zuständigkeiten

Ministerium der Justiz.

Bearbeitungsstand: 26.11.2021 10:09 Uhr

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) in Eisenhüttenstadt

vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Aufhebung des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt

§ 1 Aufhebung

Das Amtsgericht Eisenhüttenstadt wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

§ 2 **Zuordnung des Bezirks**

Ab dem 1. Januar 2023 ist der Bezirk des aufgehobenen Amtsgerichts Eisenhüttenstadt dem Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) zugeordnet.

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Brandenburgische Gerichtsorganisationsgesetz vom 19. Dezember 2011 (GVBI. I Nr. 32), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBI. I Nr. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden das Wort "Eisenhüttenstadt" und das darauffolgende Komma gestrichen.
- 2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 8 wird Nummer 7 und Spalte 3 wird wie folgt gefasst:

"Brieskow-Finkenheerd, Eisenhüttenstadt, Falkenhagen (Mark), Fichtenhöhe, Frankfurt (Oder), Groß Lindow, Grunow-Dammendorf, Lawitz, Lebus, Lietzen, Lindendorf, Mixdorf, Müllrose, Neißemünde, Neuzelle, Podelzig, Ragow-Merz, Reitwein, Schlaubetal, Seelow, Siehdichum, Treplin, Vierlinden, Vogelsang, Wiesenau, Zeschdorf, Ziltendorf".

- c) Die Nummern 9 bis 24 werden die Nummern 8 bis 23.
- 3. In § 4 Nummer 2 werden das Wort "Eisenhüttenstadt" und das darauffolgende Komma gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Gerichtszuständigkeitsverordnung

Die Gerichtszuständigkeitsverordnung vom 2. September 2014 (GVBI. II Nr. 62), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. September 2021 (GVBI. II Nr. 84) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- 2. In § 12 Nummer 1 werden das Wort "Eisenhüttenstadt" und das nachfolgende Komma gestrichen.
- 3. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 werden das Komma und das Wort "Eisenhüttenstadt" gestrichen.
- 4. § 17 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Errichtung von Zweigstellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die Verordnung über die Errichtung von Zweigstellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 3. November 1993 (GVBI. II S.693), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2021 (GVBI. II Nr. 78) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "und freiwilligen" gestrichen und nach dem Wort "Zivilgerichtsbarkeit" ein Komma und die Wörter "die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" eingefügt.
- 2. Es wird folgender § 2 eingefügt:

..§ 2

- (1) In Eisenhüttenstadt besteht eine Zweigstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Oder).
- (2) Die Zweigstelle nimmt für den Teil des Amtsgerichtsbezirks, der aus den Gemeinden Brieskow-Finkenheerd, Eisenhüttenstadt, Groß Lindow, Grunow-

Dammendorf, Lawitz, Mixdorf, Müllrose, Neißemünde, Neuzelle, Ragow-Merz, Schlaubetal, Siehdichum, Vogelsang, Wiesenau und Ziltendorf besteht, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Zwangsvollstreckungssachen wahr. Ausgenommen davon sind die Geschäfte, die dem Amtsgericht Frankfurt (Oder) für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte übertragen sind."

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 2022 in Kraft. Artikel 2 bis 4 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Prof. Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verfahrenseingänge bei dem Amtsgericht Eisenhüttenstadt sind seit dem Jahr 2004 stark zurückgegangen. Im Einzelnen haben sich die Eingangszahlen in Zivilsachen seit dem Jahr 2004 von 743 Verfahren auf 253 Verfahren im Jahr 2020 und in Bußgeldverfahren von 254 Verfahren im Jahr 2004 auf 90 Verfahren im Jahr 2020 mehr als halbiert. Bei den Familiensachen zeigt sich im Vergleich der Jahre 2004 mit 479 eingegangenen Verfahren zum Jahr 2020 mit 297 eingegangenen Verfahren ein Rückgang von 38,0 %. Die Strafsachen wurden ab dem 1. Januar 2017 dem Amtsgericht Frankfurt (Oder) übertragen. Bis zu diesem Zeitpunkt war ein Rückgang von 867 Verfahren im Jahr 2004 auf 381 Verfahren im Jahr 2016 und damit von 56,1 % zu verzeichnen.

Der Personalbedarf des Amtsgerichts hat sich von insgesamt 25,83 Arbeitskraftanteilen (AKA) im richterlichen, gehobenen sowie mittleren und Schreibdienst im Jahr 2011 auf 19,47 AKA im Jahr 2021 verringert. Das reduzierte Personal muss weiterhin nahezu das gesamte gesetzliche Aufgabenspektrum eines Amtsgerichts bearbeiten mit Ausnahme einiger Aufgabengebiete, die bei einzelnen Amtsgerichten konzentriert sind. Die Aufgabenvielfalt beansprucht das vorhandene Personal übermäßig, weil eine Spezialisierung nicht mehr möglich ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen deshalb anders als noch vor einigen Jahren parallel unterschiedlichste Aufgaben bewältigen. Das stellt das Personal vor besondere Herausforderungen. In Folge der Belastung ist der Krankenstand außergewöhnlich hoch. Im Vergleich zum Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) liegt die Zahl der krankheitsbedingten Fehltage insbesondere im richterlichen Dienst weit über dem Durchschnitt. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und die Präsidentin des Landgerichts Frankfurt (Oder) halten vor diesem Hintergrund übereinstimmend die Funktionsfähigkeit des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt für gefährdet. Sie sehen nur dann eine Möglichkeit, die Funktionsfähigkeit zu erhalten, wenn das Aufgabenspektrum den vorhandenen Möglichkeiten angepasst und der Personaleinsatz flexibel gestaltet werden kann. Dabei eignet sich der Standort Eisenhüttenstadt aufgrund seiner relativen Nähe zu dem Amtsgericht Frankfurt (Oder) besonders als Standort einer Zweigstelle. Die Entfernung zwischen beiden Standorten beträgt lediglich 27 km. Ein selbstständiges Gericht in Eisenhüttenstadt ist daher entbehrlich.

Die Umwandlung des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) eröffnet die Möglichkeit, Aufgaben von der Zweigstelle auf die Hauptstelle zu verlagern und damit das Personal am Standort Eisenhüttenstadt zu entlasten. Außerdem kann Personal flexibel zwischen beiden Standorten wechseln, so dass die Personalstruktur bedarfsgerecht gestaltet werden kann. Vertretungsfälle können gerichtsintern abgedeckt werden.

Gleichzeitig bleibt der Gerichtsstandort Eisenhüttenstadt in Form der Zweigstelle erhalten. Die Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger ebenso wie auf den Wirtschaftsstandort werden auf ein Minimum begrenzt. Auch die Bediensteten werden von der Umwandlung nur in geringem Maße berührt. Mit Stand 30. September 2021 waren am Amtsgericht Eisenhüttenstadt 0,66 AKA im richterlichen Dienst, 0,12 AKA im gehobenen Dienst und 1,32 AKA im mittleren und Schreibdienst für Geschäfte

eingesetzt, für deren Bearbeitung künftig das Amtsgericht Frankfurt (Oder) zuständig sein wird.

Die Situation des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt stellt sich im Vergleich zu den anderen Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) als singulär dar, denn die besonderen Probleme sind entscheidend durch den überdurchschnittlichen Rückgang des Geschäftsanfalls bedingt. Auch ein Vergleich mit Amtsgerichten kleinerer Größe anderer Brandenburger Landgerichtsbezirke zeigt, dass das Amtsgericht Eisenhüttenstadt mit einem Personalbedarf von 3,32 AKA im richterlichen Dienst (basierend auf den Geschäftszahlen des Jahres 2020) den geringsten Personalbedarf aufweist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Aufhebung des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt und die Zuordnung seines Bezirks zum Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) sind die Voraussetzung für die Umwandlung in eine Zweigstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Oder). Sowohl die Aufhebung als auch die Neubestimmung des Gerichtsbezirks bedürfen eines Gesetzes, weil die Errichtung und Aufhebung von Gerichten und die Bestimmung der Gerichtsbezirke dem Gesetzgeber vorbehalten sind.

Weitere Übergangsvorschriften sind entbehrlich. Den Übergang laufender Verfahren des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt an das Amtsgericht Frankfurt (Oder) regelt § 13 Absatz 1 des Brandenburgischen Gerichtsorganisationsgesetzes (BbgGer-OrgG).

Zu Artikel 2

Parallel zu Artikel 1 muss das Amtsgericht aus der Aufzählung der Amtsgerichte in den §§ 1 und 2 BbgGerOrgG gestrichen (Artikel 2 Nummer 1, 2a und 3) und müssen die bisher dem Amtsgerichtsbezirk Eisenhüttenstadt zugeordneten Gemeinden dem Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) zugeordnet werden (Artikel 2 Nummer 2b).

Zu Artikel 3

Durch Artikel 3 wird das Amtsgericht Eisenhüttenstadt in Folge seiner Aufhebung aus der Gerichtszuständigkeitsverordnung (GerZV) gestrichen.

Zu Artikel 4

Durch Artikel 4 Nr. 2 wird mit § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Errichtung von Zweigstellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (ZwStV) die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) in Eisenhüttenstadt geregelt. § 2 Absatz 2 ZwStV bestimmt die Zuständigkeit der Zweigstelle und lehnt sich bei der Aufgabenzuweisung für die Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an den Wortlaut von § 23a Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes an. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird diese präzisere Formulierung auch für die Bestimmung der Zuständigkeit der Zweigstelle in Guben übernommen und § 1 Absatz 2 Satz 1 ZwStV durch Artikel 4 Nr. 1 entsprechend geändert.

Sowohl die durch Artikel 3 geänderte GerZV als auch die durch Artikel 4 geänderte ZwStV könnten statt durch dieses Gesetz auch durch eine Verordnung der Ministerin der Justiz geändert werden. Um die Änderungen jedoch zeitgleich mit der Aufhebung des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt zu bewirken, insbesondere die Zweigstelle anstelle des Amtsgerichts zu errichten, bietet es sich an, die Änderungen durch das Gesetz vorzunehmen. Zukünftige Änderungen der beiden Verordnungen können wieder durch eine Verordnung erfolgen.

Zu Artikel 5

Artikel 1 tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Die Veränderung der Gerichtsorganisation soll zum 1. Januar 2023 wirksam werden.

Die Änderung zum Jahreswechsel erleichtert die Jahresgeschäftsverteilung des Amtsgerichts, die Umstellung der jahresbezogenen Statistiken und der darauf beruhenden Personalbedarfsberechnung. Der Zeitraum zwischen Inkrafttreten des Gesetzes und Wirksamwerden der neuen Struktur wird für die erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen benötigt.